

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen*

Akehrst, Michael: A Modern Introduction to International Law. 5th ed. London, Boston, Sidney: Allen and Unwin (1984). 310 S. £ 7.95 brosch.

Akehrsts Einführung in das Völkerrecht, die zuletzt in ZaöRV Bd.42 (1982), S.822, eingehender charakterisiert worden ist, hat wiederum eine Neuauflage erfahren, die fünfte; dazwischen liegen noch zwei unveränderte Nachdrucke. All das belegt, wenn es nicht die Folge extrem kleiner Auflagen ist, den Erfolg dieses Buches und unterstreicht den in der früheren Rezension wiedergegebenen Eindruck. Akehrst hat das System der auf Grundlagen beschränkten und flüssig lesbaren Einführung beibehalten, die bei den Bezügen zum nationalen Recht wie bei den Literaturnachweisen strikt »englisch« bleibt. Eine solche Darstellung ist nicht darauf angewiesen, hier und dort mit lexikalischer Gründlichkeit die letzten und neuesten Details seit der Voraufgabe nachzutragen; das geschieht hier auch nicht, eingearbeitet wurden aber die »größeren Ereignisse«, wie die UN-Seerechtskonvention oder der Abschluß der koreanischen Linienmaschine durch die Sowjetunion. Der Umfang der Darstellung ändert sich dadurch nur minimal. Neu hinzugekommen ist ein kurzer Anhang, in dem der Falkland-Konflikt des Jahres 1982 nicht nur in objektiver Weise geschildert, sondern zugleich als Anschauungsfall für einige der in den vorstehenden Kapiteln behandelten Grundsätze und Lehrmeinungen herangezogen wird.

Torsten Stein

Bleckmann, Albert: Europarecht. Das Recht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. 4.neubearb. und erweiterte Aufl. Köln [etc.]: Heymann (1985). XVII, 519 S. (Academia Iuris, Lehrbücher der Rechtswissenschaft). DM 43.- brosch.

Schweitzer, Michael/Waldemar Hummer: Europarecht. Das institutionelle Recht der Europäischen Gemeinschaften. Das materielle Recht der EWG. Frankfurt a. M.: Metzner 1985. 2., erweiterte Aufl. 360 S. (Juristische Lernbücher, 16). DM 34.- brosch.

*Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

»Europa« kommt auf dem Wege zu einer europäischen Union nicht recht voran, aber in den einzelnen Bereichen des Gemeinschaftsrechts gibt es doch Bewegung. So waren zwei beliebte, wenn auch im Konzept sehr unterschiedliche, Lehrbücher des Europarechts in der letzten Zeit etwas in die Jahre gekommen und als Erkenntnisquelle für die neuesten Entwicklungen nicht mehr uneingeschränkt geeignet. Um so mehr ist es zu begrüßen, daß beide im gleichen zeitlichen Abstand zur Voraufgabe nunmehr eine Neuauflage erfahren haben, die sie an die Gegenwart heranführt. In beiden Fällen hat diese Aktualisierung zu einer deutlichen Vermehrung des Umfangs geführt. Das jeweilige Grundkonzept ist dabei unverändert beibehalten worden. Schweitzer/Hummer (vgl. die Besprechung der Voraufgabe in ZaöRV Bd.40 [1980], S.870f.) wollen Studenten der Rechts-, Wirtschafts- und Politikwissenschaften mit ihrer sehr klaren, aber zumeist auch sehr knappen Darstellung des Gemeinschaftsrechts »vertiefte Grundkenntnisse« vermitteln, die auf das geltende Recht beschränkt bleiben, und Entwürfe und Zukunftsvorhaben weitgehend ausklammern. Bleckmann (vgl. die Besprechung der Voraufgabe in ZaöRV Bd.41 [1981], S.650ff.) ist dabei geblieben, im Rahmen einer insgesamt sicherlich vollständigen Darstellung doch einzelne kontroverse oder besonders interessante Fragen sehr eingehend und umfangreich zu erörtern und über den *acquis communautaire* hinaus zu denken, oft unter Rückgriff auf das allgemeine Völkerrecht und die Rechtsvergleichung. Daraus ergibt sich ein gewisses Ungleichgewicht in der Darstellung, aber anregend sind die vertieften Überlegungen in jedem Fall. Die »Vertiefung« bleibt dagegen im Schweitzer/Hummer mehr Anspruch als Realität. Die konzise Information über historische Grundlagen, das institutionelle Recht und die Gemeinschaftspolitiken bietet sicherlich einen guten Einstieg und beeindruckt auch im Hinblick auf die Gleichmäßigkeit der Darstellung. Der nahezu vollständige Verzicht auf die Wiedergabe dogmatischer Dispute führt aber zuweilen (so z. B. bei der unmittelbaren Wirkung von Richtlinien oder beim Abstützen von Embargobeschlüssen auf Art.113 EWGV) zu sehr apodiktischen Aussagen. Der Student der Rechtswissenschaften wird damit allein nicht immer auskommen.

Während Bleckmann nicht alle, aber viele Teile gründlich neu bearbeitet hat (etwa den Teil über die Freiheiten des EWG-Vertrages), haben Schweitzer/Hummer die Voraufgabe doch weitgehend übernommen und manchmal mehr beispielhaft neuere Entwicklungen, insbesondere in der Rechtsprechung des EuGH, nachgetragen. Das geht nicht immer so weit, wie es möglich und wünschenswert gewesen wäre; irgendwann wird auch hier eine umfassende Neubearbeitung notwendig werden. Das gilt auch für die *en bloc* vorangestellten Literaturnachweise, die noch vieles aus der Gründerzeit der Gemeinschaften mitschleppen, was heute an Bedeutung verloren hat. Die Entscheidung, was in eine letztlich gedrängte Darstellung aufzunehmen ist und was nicht, ist immer schwierig. Manches notwendig erscheinende würde aber den Rahmen nicht sprengen, wie z. B. der Hinweis auf die *Eurocontrol*-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bei der Frage des

Grundrechtsschutzes in der Gemeinschaft, die wichtiger ist als der »*Vielleicht-Beschluß*«, bei dem beide Werke stehen bleiben (Schweitzer/Hummer mit einem verwirrenden Druckfehler).

Dem schon in den Voraufagen jeweils vorhandenen und jetzt etwas erweiterten Sachverzeichnis haben Schweitzer/Hummer ein Verzeichnis der Artikel der Gemeinschaftsverträge, Bleckmann ein wohl nützlicheres Verzeichnis der EuGH-Rechtsprechung zur Seite gestellt.

Insgesamt sind beide Lehrbücher (gerade auch in Kombination) wieder durchaus empfehlenswerte Hilfsmittel für die Ausbildung geworden. Torsten Stein **Dispute Settlement in Public International Law. Texts and Materials.** Compiled by Karin Oellers-Frahm and Norbert Wühler. Berlin [etc.]: Springer 1984. XX, 913 S. (Publication of the Max Planck Institute for Comparative Public Law and International Law, Heidelberg, under the direction of Rudolf Bernhardt, Karl Doehring, Jochen Abr. Frowein). DM 240.- geb.

The distinguished attorney and scholar Dr. J. Gillis Wetter opens the Prologue to his well-known standard reference work on international arbitration with the following magnificent sentences:

“In the Nineteenth Century, arbitration between States often was the business of Kings and Queens, Czars and Emperors and other heads of State. It still is: on 18 April 1977, Her Majesty Queen Elisabeth II issued Her Declaration in the *Beagle Channel* case. The proceedings and awards sometimes are momentous in form or substance or both.

The tradition of glory in international arbitration thus is firmly established. The participation in such proceedings is an enviable goal for many international lawyers and often constitutes the crowning achievement of great professional careers”¹.

It is generally held that the modern era of arbitration began with the Jay Treaty of 1794. This Treaty, named after its initiator Chief Justice John Jay, was intended to cover certain disputes between the United States and Great Britain following the American War of Independence. Its success enhanced the creation of a number of mixed commissions having arbitral functions, in particular between Latin American States after their declarations of independence. Settlement by arbitration also gained a foothold in multilateral treaties. The first provision for compulsory arbitration was contained in the convention setting up the Universal Postal Union. Another important development was the increasing number of *ad hoc* tribunals set up in order to settle particular disputes. The most influential award made by such a tribunal was that rendered in the *Alabama* arbitration (United States – Great Britain, 1872). It had great significance at the time, because submission of the

¹ The International Arbitral Process: Public and Private, Vol. I (1979), p. xxiii.

dispute to arbitration averted an acute danger of armed conflict². It had even greater importance, perhaps, for the future, since its success prompted many States to resolve their differences in the same manner. Furthermore, a special feature of the *Alabama* arbitration was that the dispute was regarded as affecting the honour and vital interests of two nations; in fact such an issue had never before been submitted to arbitration. However, also in subsequent years many arbitration agreements did include an "honour and interest clause", allowing either party to declare unilaterally a given dispute not to be arbitrable.

To sum up, during the "Pacific Nineteenth Century" arbitration was extensively resorted to, especially by the United States and Great Britain; the United States honourably appearing in the van.

Inspired by a vogue of pacifism and originally proposed by the Government of Czar Nicholas II, the Hague Peace Conferences of 1899 and 1907 produced a codification of the existing rules of international law on arbitration and developed them further. However, the two conferences did not succeed in reaching agreement on compulsory arbitration – the ultimate goal – but the 1907 Convention invites the States to agree on such arbitration for all cases in which they consider this to be possible. Instead a Permanent Court of Arbitration was established and began operating in 1902. Since 1913 the Court has been housed in the Peace Palace at The Hague. The members of the Court, up to four appointed by each of the 75 States now participating in the activities of the Court, are prepared to accept to serve as arbitrators as the need arises. The Court was utilized to the greatest extent in the years before the outbreak of World War I. Its significance declined between the two World Wars and has become minimal since the end of World War II. The number of arbitration cases dealt with by the Court or with the co-operation of its International Bureau is officially reported to be 25. The latest award was given in 1970, subsequent to which no further cases have come before the Court. However, the Bureau did, for instance, place its offices and organisation at the disposal of the Iran-United States Claims Tribunal from July 1, 1981, until March 1982, with the consequence that the Peace Palace for a time was inundated by more than 5000 claims!

The importance of the procedural provisions of the Hague Conventions has been increased by their incorporation in many arbitration agreements or treaties and by tribunals which have preferred them to a procedure of their own making. Arbitration has also gained in importance through a number of well-known awards by tribunals operating within the framework of the Permanent Court of Arbitration, for instance the award of April 4, 1928, by Professor Max Huber of

² G. Wetter was fortunate in finding how the news of the *Alabama* award inspired the Swedish author August Strindberg, who wrote: "The *Alabama* question has been settled not to the advantage of America but of justice, not to the injury of England, but for the good of future generations". *Id.*, p.173.

Switzerland in the *Island of Palmas* case. I am inclined to agree with Wetter when he refers to it as "the Award of the Century ... unequalled in conception, clarity and commanding authority"³.

At the Conference of 1907 the American delegates proposed that, in addition to the Permanent Court of Arbitration, a permanent court of justice should be set up. The proposal met with British and German approval and resulted in an American-British-German draft for the establishment of an international court. However, only on December 13, 1920, was the Statute of the Permanent Court of International Justice adopted – unanimously – by the Plenary Session of the Assembly of the League of Nations. The United States did not take part in the debate as the Senate had refused to approve the Paris Peace Treaties.

The first decision in a dispute came on August 17, 1923, when the Court gave its judgment in the *Wimbledon* case. Just as the arbitral award in the *Alabama* case is regarded as a milestone in the history of international arbitration, so is this case (including the dissenting opinions of Anzilotti/Huber and Schücking) considered to have been of major significance for the future work of the new international judicial body.

The Permanent Court of International Justice was dissolved on April 18, 1946. On the same day the International Court of Justice was inaugurated.

The preceding observations are those which came into my mind – in a somewhat arbitrary way – after having received the rich and most valuable book of Karin Oellers-Frahm and Norbert Wühler. The presented world-wide overview of the statutes and the rules of procedure of so many judicial and arbitral institutions (of which I have personal experience of nine) has revived my interest in the fascinating history of dispute settlement in the field of public international law. I therefore also allowed myself the pleasure of once again looking into the earlier collection, published by the Max Planck Institute in 1961, which, however, contained only treaties entered into by the Federal Republic of Germany⁴, as well as *Judicial Settlement of International Disputes, An International Symposium, 1974*, and *Encyclopedia of Public International Law, Instalment 1, Settlement of Disputes, 1981*, both published under the auspices of the same Max Planck Institute for Comparative Public Law and International Law.

The purpose of the reviewed collection is to make available significant documents (which in many instances are not easily accessible) from the field of international dispute settlement, mainly but not exclusively concerning disputes among States. The collection is not limited to permanent institutions, but also includes

³ *Id.*, p.174.

⁴ See also Norbert Wühler, *Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit in der völkerrechtlichen Praxis der Bundesrepublik Deutschland, The Federal Republic of Germany and International Arbitration, English summary (1985) (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Vol.87)*.

arbitration clauses and special agreements as examples to complete the picture of judicial methods of dispute settlement.

However, the nowadays important international administrative courts which have jurisdiction over the relations between international organisations and their officials are not represented. Normal international commercial arbitration arrangements, being rather well-documented elsewhere, have also been excluded. But many instances are reported which are based on treaties for the settlement of disputes in the area between international law and private law.

Historic or lapsed instruments have been included where they serve to mark the beginning of a given development or have been used as models for later arrangements.

A review of all these statutes and rules of procedure (which in general have been drafted with great distinction) is in an agreeable way interrupted by reading the authors' well-informed introductory notes which precede the different sets of texts. These notes are also followed by a list of the most accessible publications, where the reader may find reproductions of the relevant texts, bibliographical notes and case reports.

The energy and insistence manifested by many States with a view to finding acceptable and necessary means for the peaceful settlement of international disputes is demonstrated, *inter alia*, by the following important instruments: The Geneva General Act for the Pacific Settlement of International Disputes of September 26, 1928, (League of Nations) and April 28, 1949, (United Nations); the United Nations Model Rules on Arbitral Procedure of June 27, 1958; the Swiss Model of a Treaty for Conciliation, Judicial Settlement and Arbitration of 1960; the European Convention for the Peaceful Settlement of Disputes of April 29, 1957; and the Swiss Draft of a Treaty Concerning a European System for the Peaceful Settlement of Disputes of September 18, 1973, presented in the framework of the Conference for Security and Cooperation in Europe.

Remarkable bilateral treaties are the Bryan Treaties of 1913/14 between the United States and several other States as well as the German-Swiss Treaty on Arbitration and Conciliation of December 3, 1921.

Among the vast array of permanent judicial bodies described in the present book, only three can be said to be flourishing institutions: the Court of Justice of the European Communities⁵, the European Commission of Human Rights and the European Court of Human Rights.

It is true that the Arbitral Tribunal for the London Agreement on German External Debts (Koblenz) has rendered a number of important decisions, but it is surely extravagant to state that the Tribunal "has been particularly active" (p.764). It can now also be mentioned that the rather unique European Tribunal in Matters

⁵ Inadvertently Norway is said to have acceded to the Communities, p.359.

of State Immunity, of which the members are the same as those of the European Court of Human Rights, was inaugurated on May 28, 1985 (see pp.686–691).

Further subjects embraced by the reported multitude of international courts and tribunals are, for instance: communications, control of armaments, the law of the sea, the navigation of the Rhine (Revised Act of 1868), investment guarantees, disputes arising out of the World Wars and the *Beagle Channel* dispute.

If party-appointed arbitrators, or the parties themselves, are unable to agree upon the chairman of an arbitral tribunal, it is today frequently provided that he is to be appointed by the President of the International Court of Justice (or, "if he is prevented from acting or is of the same nationality as a disputant, the Vice-President, or, if he is prevented from acting or is of the same nationality as a disputant, the senior judge who is not of the same nationality as any disputant"⁶). Available documents indicate that the Secretary-General of the United Nations has acted only once as appointing authority and that was when he in 1965 appointed the chairman of the Indo-Pakistan Western Boundary (*Rann of Kutch*) Case Tribunal. Of interest is also to note that the President of the European Court of Human Rights is the appointing authority under the Agreement Concerning the Navigation of Lake Constance of June 1, 1973, as well as under the Convention on the Protection of the Rhine against Chemical Pollution of December 3, 1976, and that «Sa Majesté le Roi de Suède» (though as "King-in-Council") acted as such authority under the *Lac Lanoux* case Arbitration Agreement (France-Spain) of November 16, 1957. – No doubt, it would be worth while to find out the names, ages and other qualifications of those who actually have served as chairmen in the different international courts and tribunals.

Further studies ought to be devoted to the execution of such international judgments and awards as are here presented. One aspect of this vast problem is related to the fact that all of the institutions described in the book under review legally seem to be of a public international character⁷, and therefore the possibility

⁶ The Convention on the International Maritime Satellite Organization of September 3, 1976: Procedure for the Settlement of Disputes, Art.3.

⁷ An illustrative example is the Supreme Restitution Court (now in Munich), established under the Convention on the Settlement of Matters Arising out of the War and the Occupation of May 26, 1952. The question whether it possesses the character of an international tribunal was answered in the affirmative in 1958 both by the European Commission of Human Rights as the Federal Constitutional Court of the Federal Republic of Germany. The European Commission and the German Court therefore had no jurisdiction over the decisions rendered by the Supreme Restitution Court. Yearbook of the European Convention on Human Rights, 1958/59, Vol.II, pp.288–290, and American Journal of International Law, Vol.52 (1958), p.355. – See also as to the same issue Extracts from the annual report of the Secretary-General (period ending June 30, 1983), Iran-United States Claims Tribunal Reports, Vol.4 (Cambridge 1985), pp.290–316, and Editorial Note, p.v., as well as Vol.5 (1985), pp.405–427.

to apply the New York Convention on Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards of 1958 is doubtful.

Arriving at the end of the journey through the heavy volume, I am struck by the similarities in substance between many provisions related to the different institutions. This leads me to the conclusion that it must be possible to find many customary international rules to be applied when statutes or rules of procedure are silent. In other situations, perusal of the book will certainly encourage many international courts and tribunals to discover inherent or implied powers as bases for actions in case of urgency or otherwise.

I wish to congratulate Karin Oellers-Frahm and Norbert Wühler to their achievement and feel certain that their book will be warmly welcomed by all those interested in the settlement of international disputes.

Gunnar Lagergren, Stockholm

Elkin, Natan: Droit et pratique des préférences généralisées. (Louvin-la-Neuve): Ciaco 1985. 313 S. BF 980.– brosch.

Das Buch ist einem Rechtsinstitut des Entwicklungsvölkerrechts gewidmet, den allgemeinen Vorzugsrechten, die den Entwicklungsländern unter Abweichung vom Prinzip der Gegenseitigkeit und unter Nichtanwendung der Meistbegünstigungsklausel im Handel mit den Industrieländern eingeräumt werden. – Der Autor, ein Argentinier, der sich schon früher mit Arbeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsvölkerrechts hervorgetan hat, beginnt seine Ausführungen mit einer kurzen Darstellung der historischen Vorläufer der *préférences généralisées*, um dann das Prinzip der allgemeinen Vorzugsrechte in seiner heutigen Gestalt unter rechtlichen Gesichtspunkten und im Hinblick auf die Praxis zu analysieren. Er stellt dabei heraus, daß auf Grund von Resolutionen der UN-Generalversammlung und der UNCTAD sowie von Entscheidungen der Mitglieder des GATT, insbesondere jener vom 25. Juni 1971, die allgemeinen Vorzugsrechte als Rechtsinstitut grundsätzlich auch im Rahmen eines im wesentlichen durch den Liberalismus geprägten Weltwirtschaftssystems anerkannt seien. Eine Positivierung des Prinzips der allgemeinen Vorzugsrechte ist nach Auffassung von E. in der Institutionalisierung von völkerrechtlichen Organen in diesem Zusammenhang wie z. B. dem Ausschuß für Vorzugsrechte der UNCTAD zu finden.

In der Praxis, die insbesondere am Beispiel der EG und der USA, aber auch der sozialistischen Länder dargelegt wird, erfährt das Prinzip der Vorzugsrechte allerdings eine dreifache Einschränkung, wie der Autor kritisch anmerkt: Zum einen bestimmen die Industrienationen, oft unter Heranziehung politischer Kriterien, welcher Staat unter die Kategorie Entwicklungsland fällt; zum zweiten werden die Güter, auf die die Vorzugsrechte angewandt werden, von den Geberländern festgelegt; und schließlich behalten diese sich weitreichende *escape clauses* vor, auch bei geringer Beeinträchtigung der eigenen Wirtschaft die Anwendung der *préférences généralisées* einseitig auszusetzen. Hinzutritt, daß die in der Regel einseitig zugestandenen Vorzugsrechte oft von Verträgen überlagert werden, in denen Höchst-

kontingente bestimmt sind, auf die die Vorzugsrechte anwendbar sind. Damit laufen aber solche Verträge, wie insbesondere das Textilabkommen, dem Ziel der Vorzugsrechte entgegen, die Entwicklungsländer auf ein höheres Niveau der Industrieproduktion zu bringen, wie der Autor überzeugend nachweist. Denn wenn die Entwicklungsländer nur noch mit Schwierigkeiten auf die Märkte der Industrienationen dringen, sobald sie das Stadium der Wettbewerbsfähigkeit erreicht haben, besteht für sie kein Anlaß, nach dieser zu streben.

In einer abschließenden Würdigung stellt der Autor fest, daß ein Recht der Entwicklungsländer auf vorzugsweise Behandlung nicht besteht. Denn wenn auch das System der allgemeinen Vorzugsrechte schon seit langer Zeit angewandt wird, so konnte sich daraus doch kein Gewohnheitsrecht entwickeln, weil die Geberländer stets betont haben, daß sie die Präferenzen nur auf Grund eines einseitigen, freiwilligen Aktes und nicht auf Grund einer rechtlichen Bindung einräumen. Doch erlangten die *préférences généralisées* durch die ständige Praxis ein hohes Maß an »Legitimität und Effektivität«.

Die gründlichen juristischen Analysen und auch die kritischen Anmerkungen machen das Werk zu einem lesenswerten Beitrag zum Entwicklungsvölkerrecht.

Matthias Hartwig

Elkind, Jerome B.: Non-Appearance before the International Court of Justice. Functional and Comparative Analysis. Dordrecht, Boston, Lancaster: Nijhoff 1984. XV, 233 S. (Legal Aspects of International Organization). Dfl. 110.-/US \$42.-/£27.95 geb.

Elkind widmet sich in der vorliegenden Monographie dem Problem des Nichterscheinens vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH). Die einleitende Darstellung verschiedener innerstaatlicher Regelungen zu dieser Frage ist im Hinblick auf die Tatsache, daß die Rechtsprechungskompetenz im internationalen Bereich einen Rückgriff auf das nationale Recht nur mit sehr vielen Vorbehalten zuläßt, zwar instruktiv, aber nicht unerläßlich zur Bearbeitung des vorliegenden Themas.

Das zweite Kapitel bietet einen Überblick über die Fälle des Nichterscheinens vor dem StIGH und dem IGH, wobei die Einbeziehung einiger Fälle eher fragwürdig ist, so z. B. der *Monetary Gold*-Fall, aber auch das Gutachten im *Eastern Carelia*-Fall, den der Autor zwar auch nicht als einen Fall des echten Nichterscheinens ansieht, dennoch aber in diesem Zusammenhang behandelt.

Wesentlich ist für den Autor dann die Unterscheidung zwischen *default* und *non-appearance*, den er den nationalen Rechtsregeln entnimmt. *Default* steht hier als Synonym dafür, einer Pflicht nicht nachzukommen, also es muß eine Pflicht zum Erscheinen bestehen, was in letzter Konsequenz nur dann der Fall ist, wenn der Gerichtshof diesbezüglich, sei es über seine Zuständigkeit, sei es über die Zulässigkeit der Klage bereits positiv entschieden hat. Diese von Eismann in einem Aufsatz 1973 vertretene Auffassung lehnt der Autor aber zu Recht ab.

Er untersucht dann die Bedeutung von Art. 53 des Statuts des IGH und befaßt sich ausführlich mit der Entstehungsgeschichte dieses Artikels, der, wie er zutref-

find feststellt, im Falle des Nichterscheinens keine anderen Anforderungen an die Aufklärungspflichten des Gerichtshofs stellt als im Falle des Erscheinens beider Parteien.

Im vierten Kapitel untersucht er den Zusammenhang von einstweiligen Maßnahmen und Nichterscheinen, wobei er unnötig ausführlich auf sein in einer anderen Monographie behandeltes Spezialgebiet der einstweiligen Maßnahmen eingeht. Er wiederholt hier sein damaliges Ergebnis, daß die Zuständigkeit des Gerichtshofs im Rahmen von einstweiligen Maßnahmen bereits aus Art. 35 des Statuts in Verbindung mit Art. 93 der Satzung der Vereinten Nationen folge, die als Zuständigkeitsgrundlage für den Erlaß einstweiliger Maßnahmen genüge, eine Auffassung, die keine ungeteilte Zustimmung gefunden hat.

Das fünfte Kapitel behandelt das Nichterscheinen dann unter dem Aspekt des *self-judgment*. Der Autor unterscheidet drei Formen des *self-judgment*, und zwar zunächst die *explicitly* bzw. *implicitly self-judging reservation* und dann als dritte Form die Selbstentscheidung über die Zuständigkeit des Gerichts. In diesem Zusammenhang stellt der Autor über zirka 40 Seiten hinweg das Connally-Amendment und seine Geschichte sowie die Fälle dar, in denen der automatische Vorbehalt eine Rolle gespielt hat, um zu dem Ergebnis zu kommen, daß Sinn dieser Art des Vorbehalts die Offenhaltung der *non-appearance* ohne *default* sei, da nämlich die Entscheidung darüber, ob eine Pflicht zum Erscheinen bestehe, dem Staat, hier den USA, obliege. Dieses Verhalten sei vom Gerichtshof als eine *de facto*-Aufhebung der Zuständigkeit anzusehen, wenn nach positiver Entscheidung des Gerichtshofes über seine Zuständigkeit ein Staat weiterhin nicht erscheine. Der Autor sieht diese Lösung offensichtlich als praktikabel und rechtlich akzeptabel an; er nimmt jedoch bedauerlicherweise nicht weiter Stellung dazu, denn die Frage, wie dies mit dem internationalen Vertragsrecht vereinbar ist, oder die Frage, welchen Sinn Kündigungsklauseln in der Unterwerfungserklärung unter die Zuständigkeit des IGH dann noch haben sollten und wie insbesondere sich dies bei multilateralen Verträgen auswirkt, die die Zuständigkeit des IGH für Streitfragen aus dem Vertrag begründen, läßt sich doch wohl nicht einfach verdrängen. Wenn es dem Staat durch eine solche Konstruktion ermöglicht werden soll, selbst zu entscheiden, ob der IGH zuständig ist oder nicht, dann wäre wohl jede Art der vorherigen Unterwerfungserklärung überflüssig und allein eine *ad hoc*-Unterwerfung im Wege des Kompromisses bliebe von dem einstigen Bestreben einer allgemeinen obligatorischen Gerichtsbarkeit des IGH als mögliche und sinnvolle Unterwerfung zurück. Ein anderes Ergebnis ließe sich meines Erachtens nicht begründen, wenn man nicht nur den vielleicht verständlichen Wunsch der nicht unterwerfungswilligen Partei sieht, sondern die Lage des Klägers, der doch wohl auf den Bestand der wirksamen Unterwerfungserklärung vertrauen können muß.

In seinen Schlußfolgerungen bemüht sich Elkind aufzuzeigen, wie das Verfahren des IGH, das Entstehen von Völkerrecht durch Kodifikation etc., die Vorhersehbarkeit des Ausgangs eines gerichtlichen Verfahrens verbessern könnte und

somit die Unterwerfungswilligkeit fördern könnte, als ob hier die echten Probleme lägen. Es wird nichts dazu gesagt, wie nach Völkerrecht das Nichterscheinen zu beurteilen ist, ob es eine Rechtsverletzung darstellt, ob Sanktionen möglich oder Selbsthilfe der klagenden Partei gerechtfertigt wären. Das Bemühen dieser Monographie, die Beweggründe des nichterscheinenden Staates zu hinterfragen und zu verstehen, kann nur als ein Ausgangspunkt, nicht aber als Zweck einer Behandlung der Frage des Nichterscheinens sinnvoll sein, will man nicht politische Motive dem Recht überordnen. Da kein Staat gezwungen ist, sich der Gerichtsbarkeit zu unterwerfen, steht es ihm frei, dies beschränkt auf politisch zweitrangige Materien, wenn überhaupt, zu tun. Hat er sich aber unterworfen, so liegt beim Gericht die Kompetenz-Kompetenz und der Staat kann sich nicht, ohne die rechtlichen Wege zu beachten, von seiner Verpflichtung lossagen. Dies käme einer Willkür gleich, die weder dem anderen Streitpartner noch dem Gerichtshof zumutbar wäre und die das subjektive Element anstelle allgemein gültigen Rechts setzen würde. Dies zu akzeptieren hieße einen gewaltigen Rückschritt des Völkerrechts zu befürworten.

Unter diesem Aspekt trägt die vorliegende Monographie zur Lösung der im Fall des Nichterscheinens einer Partei im internationalen Prozeß auftretenden Probleme in keinerlei Weise bei.

Karin Oellers-Frahm

English-French-Spanish-Russian Manual of the Terminology of Public International Law (Law of Peace) and International Organizations – Manuel anglais-français-espagnol-russe de la terminologie du droit international public (droit de la paix) et des organisations internationales. English-French-Russian text prepared by Isaac Paenson, Spanish translation [by] M. Medina [and] A. Sureda. Bruxelles: Bruylant (1983). XLVIII, 846 S. (Published for the Graduate Institute of International Studies, Geneva, and "Intercentre" – publié pour l'Institut universitaire de hautes études internationales, Genève, et "Intercentre"). BFr.6.000.– geb.

Dies ist kein Wörterbuch der völkerrechtlichen Begriffe in Englisch, Französisch, Spanisch und Russisch im herkömmlichen Sinne. Jeder, der einmal ein juristisches Fremdsprachen-Wörterbuch benutzt hat, weiß, wie schwer es ist, das wirkliche Äquivalent eines Fachterminus in einer anderen Sprache ausfindig zu machen. Paenson hat sich auf gelungene Weise bemüht, diese Schwierigkeiten zu entschärfen. Hier werden nicht nur Termini einander gleichgesetzt, sondern in ihrem jeweiligen fremdsprachlichen Kontext vorgestellt. Das Ergebnis ist nicht nur ein Wörterbuch, sondern auch eine durchaus umfangreiche Zusammenfassung völkerrechtlicher Sachverhalte und Lehren in allen wichtigen Problembereichen dieses Rechtsgebietes. Hervorragende Völkerrechtler wie Erik Suy, Christian Dominicé, Nikolai Ushakov und Manuel Medina haben mit dem Autor zusammengearbeitet und bürgen für die inhaltliche Qualität der Darstellung.

Das Werk bietet also einen doppelten Nutzen: Einerseits erleichtert es die Abfassung völkerrechtlicher Texte in den genannten vier Sprachen durch eine

umfangreiche Darstellung des terminologischen Sprachgebrauchs. Zum anderen handelt es sich um eine kurze, aber präzise Sachinformation über alle wichtigen Bereiche des Friedensvölkerrechts und des Rechtes der internationalen Organisationen. Wer das Manual als Wörterbuch im klassischen Sinne benutzen möchte, kann dies mit Hilfe eines umfangreichen viersprachigen Index tun. Die terminologischen Entsprechungen zwischen den einzelnen Sprachen werden im auf jeweils zwei Seiten nebeneinander präsentierten Text hervorgehoben und markiert. Oft werden auch mehrere Synonyme in einer Sprache zur Auswahl angeboten.

Paenson hat mit diesem umfangreichen Werk dem Völkerrechtler ein hervorragendes Mittel für die Arbeit in vier der Amtssprachen der Vereinten Nationen an die Hand gegeben. Mit völkerrechtlichen Fragen befaßte internationale Beamte und Diplomaten werden neben den sprachlichen auch von den sachlichen Informationen über den Stand der Völkerrechtslehre und -praxis profitieren. Paenson hat sich im übrigen bemüht, möglichst umfangreich auch sich widersprechende Rechtsauffassungen, insbesondere oft klar voneinander getrennt die westliche und die sozialistische Völkerrechtslehre, wiederzugeben. Das kommt sowohl der terminologischen wie auch der sachlichen Vollständigkeit und der möglichst breiten Verwendbarkeit des Handbuchs zugute.

Werner Meng

Hunnings, Neville March: Case Search. European Community Law 1953–1983. London: European Law Centre 1983. Vol.I: Master List of Cases. XIII, 234 S. Vol.II: Case Search and Indexes. VIII, S.235–584. (Gazetteer of European Law). zus. £95.– geb.

Nach dem Asser Institute hat nunmehr auch das European Law Centre einen Index der Entscheidungen zum Europarecht herausgegeben. Hier handelt es sich aber nicht nur um einen Nachweis der Entscheidungen des EuGH und der EG-Kommission in Kartellrechtssachen, sondern auch von etwa 1000 ausgewählten Entscheidungen nationaler Gerichte. Ob diese Auswahl sinnvoll war, wird erst eine längere Praxis zeigen. Es ist aber in jedem Falle bereits ein Verdienst des Werkes, daß überhaupt wieder ein Nachweis nationaler Entscheidungen zum Gemeinschaftsrecht auf neuerem Stand existiert, während eine entsprechende Erweiterung des Nachschlagewerks des EuGH und der Datenbank CELEX offensichtlich zeitlich noch in einiger Ferne zu liegen scheint.

Wer Fallmaterial von Gerichten zu Fragen des Gemeinschaftsrechts sucht, hat in diesem zweibändigen Wegweiser einen zuverlässigen und (für einen gedruckten Nachweis) vielseitigen Helfer. Alle Fälle sind im ersten Band unter einer Ordnungsnummer klassifiziert, die bei EuGH-Entscheidungen mit dem Aktenzeichen der Rechtssache, bei Kommissionsentscheidungen mit demjenigen der Entscheidung übereinstimmt, während bei nationalen Entscheidungen ein Schlüssel aus Nationalitäten-Kennzeichen und Verkündungsdatum gewählt wurde. Weiterhin kann ein alphabetischer Index der Verfahrensparteien und ein systematischer Index der in der Entscheidung behandelten Sachfragen konsultiert werden.

Dieser letztere Index ist erfreulich umfangreich geraten und gestattet eine

ebenso schnelle wie gründliche Auswertung der Rechtsprechung. Will man die Fortentwicklung der großen Linien in der Rechtsprechung verfolgen, so weist ein Fallindex nach, welche Entscheidungen sich auf eine frühere Entscheidung beziehen, wobei auch die Bezugnahme auf die Judikatur eines anderen Mitgliedstaates umfaßt ist. So ist dieses Nachschlagewerk ein Hilfsmittel, das jedenfalls zur Zeit in Teilbereichen sogar mehr leistet als die existierenden elektronischen Datenbanken auf dem Gebiet des Gemeinschaftsrechts.

Werner Meng

Lowe, A. V.: Extraterritorial Jurisdiction an annotated collection of legal materials. Cambridge: Grotius Publications 1983. XXIII, 273 S. £25.-/US \$45.- geb.

Lowe hat in diesem Band das grundlegende Praxismaterial zur Hoheitsausübung der Staaten mit Auslandswirkung zusammengestellt. So kann man sich jetzt leicht einen Überblick über Gerichtsentscheidungen, über den größten Teil der heute geltenden »Abwehrgesetze« sowie über die zwischenstaatlichen Vereinbarungen zur Lösung von Jurisdiktionskonflikten verschaffen. Zwar ist die Praxis seit dem Erscheinen des Buchs im Jahre 1983 noch wesentlich umfangreicher geworden, aber auf der anderen Seite ist bei einer wissenschaftlichen oder praktischen Bearbeitung dieses Problemkreises eine Erörterung der hier zusammengestellten Materialien unumgänglich.

In einer Einführung hat Lowe den geschichtlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Bezugsrahmen der von ihm ausgewählten Praxis aufgezeigt. Dies erleichtert dem Leser die Bewertung der einzelnen Materialien, welche einen auch heute noch unvermindert schwelenden Konflikt zwischen dem extensiven Jurisdiktionsanspruch großer Wirtschaftsnationen und der Bemühung anderer Staaten dokumentieren, diesen Anspruch zurückzuweisen. Daß dabei die Praxis in und gegenüber den USA im Vordergrund steht, entspricht dem Stand der Entwicklung bis zum Erscheinen des Buches. Daß inzwischen auch die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Gemeinschaft ihr Wirtschaftsrecht in ähnlicher Weise extensiv anwenden, ist eine neuere Entwicklung, die der Leser heute in Rechnung stellen muß.

Werner Meng

Materials on the Law of the European Communities. First ed. Ed. by D.J.

Gijlstra and E.L.M. Völker. Deventer [etc.]: Kluwer (1983). XXI, 530 S. (Europe Institute, University of Amsterdam). Dfl.75.-/US \$32.- brosch.

Nachdem Gijlstra und Schermers über vier Auflagen hinweg den ständig anwachsenden Stoff für ein Grundlagen-Casebook im EG-Recht in einem Band, den "Leading Cases and Materials on the Law of the European Communities" vereint präsentiert haben, wurde nunmehr eine Teilung in Leitentscheidungen von Gerichten und sonstiges Material, insbesondere Erklärungen und Handlungen der übrigen Gemeinschaftsorgane, erforderlich. Letzteres liegt in dem hier besprochenen Band vor, für den als Mitherausgeber nunmehr E.L.M. Völker verantwortlich ist.

Die Herausgeber haben das Material zur Unterstützung des akademischen

Unterrichts ausgewählt. Zwischen dem Band "Leading Cases" und den "Materials" erleichtern Querverweise die Übersicht über den verfügbaren Stoff. Erfasst werden der Bereich der Institutionen ebenso wie derjenige des materiellen Sekundärrechts der Gemeinschaft. Leider sind solche Praxis-Bücher nach kurzer Zeit nicht mehr auf dem neuesten Stand, weil die Entwicklung der Rechtsetzung sie überholt (siehe zum Beispiel im Antidumping-Recht). Dem werden die Herausgeber sicherlich mit relativ häufigen Neuauflagen beizukommen suchen.

Für den Studierenden ist der vorliegende Band sicherlich eine große Hilfe, die auf einen Blick Quellen des Gemeinschaftsrechts vereint, welche sonst nur unter häufiger Verwendung der Amtsblätter und an verstreuten Stellen auffindbar gewesen wären. Der relativ breite Umfang macht es dem akademischen Lehrer leichter, aus der dargebotenen Fülle des Materials dasjenige auszuwählen, das ihm didaktisch am besten geeignet erscheint.

Werner Meng

Menschenrechte. Ihr internationaler Schutz. Textausgabe mit ausführlichem Sachverzeichnis und einer Einführung hrsg. von Bruno Simma und Ulrich Fastenrath. 2., Neubearb. Aufl. Stand 1. Januar 1985. Deutscher Taschenbuch Verlag; (München: Beck 1985). XXVII, 436 S. (Beck-Texte). DM 14.80 brosch.

Die Textsammlung ist ein handlicher und vollständiger Begleiter insbesondere für Lehrveranstaltungen. Sie enthält für den universellen Bereich neben der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den beiden UN-Menschenrechtspakten auch die speziellen menschenrechtlichen Konventionen (z. B. über Flüchtlinge, Rassendiskriminierung, Folter etc.) und einschlägige Resolutionen der UN. Für den regionalen Bereich finden sich neben der Europäischen auch die Amerikanische und die Afrikanische Menschenrechtskonvention sowie Dokumente, die ohne verbindlichen Charakter Bezug zu Menschenrechten haben (z. B. KSZE-Schlußakte). Begrüßenswert ist die intensive Aufnahme der jeweiligen Verfahrensregeln, die jede Menschenrechtsgarantie erst zum wirklichen Schutzinstrument werden lassen. Das alles wird durch die systematische Anordnung und ein Sachregister gut erschlossen. Fast ohne Ausnahme sind die Dokumente in deutscher Sprache wiedergegeben, meist in offizieller, zum geringen Teil in eigener Übersetzung. Die Ausnahmen (Verfahrensordnung des UN-Menschenrechtsausschusses und die Anti-Folterkonvention der UN, beide in Englisch) wären unnötig gewesen, zumal für das letztere Dokument eine Fußnote vermerkt, daß bereits deutsche Übersetzungen existieren. Auch einige andere Dinge wären ohne Aufwand nachzubessern: Zwar ist verständlich, daß auf die Wiedergabe des sich ständig ändernden Ratifizierungsstandes verzichtet wurde, doch wäre ein Hinweis dazu angebracht, daß beispielsweise die Anti-Apartheid-Konvention und die Konvention über die Nichtverjährbarkeit von Kriegsverbrechen wegen einiger problematischer Bestimmungen die Annahme in der freien Welt nicht gefunden haben; ihr kommentarloser Abdruck vermittelt dem Studenten ein falsches Bild. Auch die Auszüge aus dem EWG-Vertrag (Freizügigkeits-, Niederlassungs- und Dienstleistungsvorschriften

sowie jene über die Sozialpolitik) gehören hier nicht hinein; daß es sich dabei um Grundrechte handelt, ist aus der Verlegenheit der EG angesichts der Grundrechtsdiskussion vor 10 Jahren behauptet worden; heute ließe sich der echte Grundrechtsschutz in der EG besser belegen. Die ansonsten sehr gute Einführung der Herausgeber könnte diese Dinge ohne weiteres ins rechte Licht rücken.

Torsten Stein

Negotiation Journal: On the Process of Dispute Settlement. Edited by Jeffrey Z. Rubin. Published by Plenum Publishing Corporation, New York and London, in cooperation with the Program on Negotiation, an Inter-University Consortium. Vol.1 N°1, 1985. 100 S. US \$50.- (4 issues).

Die Verhandlung ist die natürlichste und entformalisierteste Weise, Streitigkeiten beizulegen. In den meisten Fällen nehmen die Parteien erst nach deren Mißerfolg andere Mittel, einschließlich des Gerichtsverfahrens, in Anspruch. Zugleich aber ist sie der ungreifbarste und für die wissenschaftliche Analyse schwierigste Prozeß zur Erlangung einer Einigung. Die Mitglieder des Editorial Policy Committee, die meist auch Forschungen im Rahmen des Harvard Program on Negotiation durchführen, eines Forschungsprogramms, das die Wissenschaftler von den Universitäten Harvard, MIT und Tufts zusammenstellen, die an der Entwicklung der Verhandlungstheorie arbeiten, haben sich zur Aufgabe gemacht, ein breites Forum für den Meinungsaustausch bei der Suche nach neuen Konzeptionen zu schaffen, die es ermöglichen würden, die Verhandlungsmethoden zu verbessern und die Verhandlungstheorie so zu entwickeln, daß der Verhandlungsprozeß besser der Beilegung eines Streites dienen kann.

In der Einleitung legt Redakteur Jeffrey Z. Rubin die Zielsetzung der neuen Vierteljahresschrift dar. Sie hat einen multidisziplinären Charakter und will als Forum sowohl für Praktiker als auch für Theoretiker, Forscher, Berater und Didaktiker dienen, die neue nichtkonventionelle Auffassungen der Probleme des Verhandlungsprozesses suchen. Die Aussageform ist differenziert: von den Artikeln, die sich auf eine Analyse der Verhandlungspraxis konzentrieren, über Sammelrezensionen von Büchern und anderen Veröffentlichungen, Studienberichte über durchgeführte Forschungen, *case studies*, Informationen, die den Unterrichtszwecken im Bereich der Verhandlungen und den Methoden, Streitfälle auszutragen, dienlich sein können, bis zu Beiträgen zur Formulierung der Verhandlungstheorie.

Die erste Nummer der Vierteljahresschrift erfüllt die Zielsetzungen der Redaktion. Howard Raiffa argumentiert zugunsten der Zweckmäßigkeit der Erlangung eines alternativen Kompromisses auch nachdem die Parteien eine Einigung erreicht haben (Post-Settlement Settlements); James F. Henry bespricht Beispiele aus der Praxis amerikanischer Korporationen und zeigt die Vorzüge entformalisierter, vertraulicher und sich eher auf die fachlich-ökonomische als auf die rechtliche Seite konzentrierender Verhandlungen, die in Anwesenheit der die Streitparteien vertretenden Experten geführt werden (Mini-Trials: An Alternative to Litiga-

tion); Lawrence Susskind untersucht die auf föderaler, Staats- und lokaler Ebene angewendete neue Methode zum Verhandeln über eine Einigung in öffentlichen Sachen unter Teilnahme der interessierten Parteien und unter Hinzuziehung neutraler Vermittler (Mediating Public Disputes); Madelaine Crohn überlegt, welchen objektiven Kriterien der »dritte Faktor« entsprechen müsse, der als Vermittler im Prozeß der Erlangung einer Einigung auftritt (Signs of Cohesion in Dispute Resolution). Die Kompliziertheit des Verhandlungsprozesses und die Vielfalt der zur Beilegung einer Streitigkeit angewendeten Methoden werden eingehend von Sally Falk Moore analysiert, die den Verlauf der Verhandlungen in dem Streit zwischen der Privatuniversität in Los Angeles und den Gruppen afro-amerikanischer und mexikanisch-amerikanischer Aktivisten behandelt (Case Analysis).

Aus allen Aussagen sprechen der Pragmatismus und die Überzeugung der Autoren von der notwendigen Bereicherung des Wissens über die Methoden und Techniken der Verhandlung, und zwar vor allem an Hand der Analyse thematisch unterschiedlicher Beispiele aus der Praxis der Beilegung von Streitigkeiten. Lassen sich aber überhaupt allgemeine Folgerungen über den Verhandlungsprozeß ziehen auf Grund der Erforschung thematisch so voneinander entfernter Streitigkeiten, wie Familienzwiste, Streitigkeiten zwischen den Nachbarn, Verhandlungen mit Gewerkschaften, Diskussionen während internationaler Konferenzen? Diese grundlegende Frage – gestellt von Lord William McCarthy (The Role of Power and Principle in Getting to Yes) in seiner Besprechung des Buches "Getting to Yes" (Roger Fisher/William Ury, Boston 1981) – wird von Roger Fisher (Beyond Yes) beantwortet: die Analyse thematisch auch noch so unterschiedlicher Fälle und das Aufzeigen der Gesetzmäßigkeiten könnte der Aufstellung einer allgemeinen Verhandlungstheorie dienen, die auch in internationalen Besprechungen von Nutzen wäre. Diese These findet eine gute Illustration in den Erfahrungen aus der langjährigen Praxis des internationalen Vermittlers, dargestellt von dem Stellvertretenden UN-Generalsekretär Brian Urquhart (The Work of Peace), in den zahlreichen Gesetzmäßigkeiten im Verlauf der Verhandlungen in Sachen Ehescheidung, mit Gewerkschaften und im Nahen Osten, aufgezeigt von John M. Hayes (Matching Readiness and Willingness to the Mediator's Strategies), sowie in der Analyse des Wachstums und der Dynamik der internationalen Krisen aus den Jahren 1914, 1958 und 1961 (Berlin), 1962 (Kuba), 1967 und 1973 (Naher Osten), durchgeführt von William L. Ury und Richard Smoke (Anatomy of a Crisis).

Die erste Nummer der Vierteljahresschrift signalisiert das Erscheinen eines wichtigen spezialisierten Periodikums auf dem Buchmarkt, das für all jene besonders interessant sein kann, die sich mit der Praxis und der Theorie der Verhandlung als einer der Methoden zur Beilegung von Streitigkeiten befassen.

Kazimierz Lankosz, Krakau

Panebianco, Massimo: Codice del Mercato Comune. Raccolta di provvedimenti italiani di esecuzione del trattato istitutivo e degli atti della CEE 1979–1984. Milano: Giuffrè (1985). LIII, 1120 S. L. 50.000 geb.

An dieser Stelle ist hinzuweisen auf die sehr nützliche Sammlung italienischen Gemeinschaftsrechts der Jahre 1979 bis 1984 (siehe auch die Besprechung der Jahre 1976–1979, *ZaöRV* Bd.40, S.871). Zunächst sind die Beitrittsverträge mit Griechenland wiedergegeben, dann folgen Akte mit Bezug auf die italienische Vertretung in Gemeinschaftsorganen, wie z. B. dem Europaparlament und die Präsidentschaft im Ministerrat. Der dritte Teil umfaßt Normen mit Bezug auf die Freizügigkeit innerhalb der Gemeinschaft und der vierte und letzte Teil betrifft die Gemeinschaftspolitiken in verschiedenen Bereichen, wie z. B. Wettbewerb, Steuerrecht, Umwelt, Energie, internationale Verträge, Handel, Soziales und Zusammenarbeit.

Sehr nützlich ist neben dieser Inhaltsübersicht das systematische Inhaltsverzeichnis und eine chronologische Übersicht über die abgedruckten Rechtsnormen, die ergänzt wird durch eine systematisch-chronologische Übersicht über die durch italienische Rechtsnormen durchgeführten Gemeinschaftsakte. Diese ausführlichen Inhaltsverzeichnisse machen auch einen Index überflüssig.

Der aktuelle Stand und die systematische Aufbereitung machen diese Sammlung unerlässlich für jeden, der mit dem aktuellen Stand der italienischen Durchsetzung von Gemeinschaftsrecht befaßt ist.

Karin Oellers-Frahm

Panzer, Antonio Filippo: Limiti internazionali in materia di cittadinanza.

Napoli: Jovene 1984. XV, 268 S. (Pubblicazioni della Facoltà giuridica dell'Università di Bari, 78). brosch.

Es ist immer noch nicht recht klar, wie weit das allgemeine Völkerrecht die Staaten in der Gestaltung ihres Staatsangehörigkeitsrechts beschränkt. Wir hatten als Faustregel gelernt, daß das Staatsangehörigkeitsrecht ein staatliches sei und daß bei seiner Setzung der Staat durchaus freies Ermessen habe; die Fälle, in denen er dabei gegen Völkerrecht verstoßen würde, erschienen als reine Schulübungen. Man konnte sie als Rechtsmißbrauch, d. h. Mißbrauch der Autonomie im Staatsangehörigkeits(StA)-Recht, oder als Deliktstatbestand, d. h. Eingriff in die Personalhoheit des anderen Staats konstruieren. Es schien gar nicht nötig, ein StA-Recht als Zweig des Völkerrechts anzunehmen.

Dem stand nun etwa die Meinung von Vattel entgegen, der offenbar vom Völker-(d. i. Natur)recht aus die Zugehörigkeit des Einzelnen zu einem Staat darlegte (Buch I §122 und 212) und nur gelegentlich auf die Gesetze des Staates verwies, z. B. für die Freizügigkeit in ihren Einzelheiten. Man ist erst wieder neuerdings darauf hingewiesen worden, daß solche Sicht nicht zutrefte und z. B. im älteren französischen und englischen Recht, wenn auch für Vorfragen anderer Probleme, die Zugehörigkeit des Einzelnen zum Staat oder zur Untertanenschaft durch Rechtspraxis gut definiert war. Aber von dort aus gehen wiederum keine allgemein bekannten Fäden zur modernen StA-Gesetzgebung, die hauptsächlich

erst nach 1750 einsetzt und mit ihrer Vielfalt und Unbeständigkeit den Eindruck einprägt, Staatsangehörigkeit sei ganz prinzipiell eine innere Angelegenheit der Staaten.

Vom Bildungsstand des nicht spezialisierten Völkerrechtlers aus überrascht also der Titel des hier besprochenen Werks. Im wesentlichen setzt der Verfasser auseinander, daß der Staat nur dort seine Staatsangehörigkeit behaupten könne, wo ein effektives Band mit dem Individuum besteht. Beispiele für einen Mangel sind für ihn der bloße Aufenthalt auf seinem Gebiet, Eigentum an Grundstücken in seinem Gebiet und die Besatzungshoheit. Aus dem Mangel am effektiven Band folgt nicht die Unwirksamkeit der staatlichen Vorschrift oder des staatlichen Aktes, sondern nur die Unbeachtlichkeit.

So ist aus einer Kollisionsregel für den Fall mehrfacher Staatsangehörigkeit eine Schranke für das Recht und die Praxis der Staaten geworden. Aber man weiß nicht, ob man dem Verfasser folgen soll, ob man wirklich ein Völkerrecht der Staatsangehörigkeit statuieren kann. Makarov hatte in seinen Allgemeinen Lehren des Staatsangehörigkeitsrechts (2. Aufl. 1962, S.64–101) sehr vorsichtige Äußerungen getan. Ein Landsmann des Verfassers, E. Lapenna, *La Cittadinanza nel Diritto Internazionale Generale* (1966), will anscheinend überhaupt nationale Staatsangehörigkeitsregelungen als solche im Völkerrecht nicht beachten und jeweils nur eine effektive Staatsangehörigkeit als völkerrechtlich erhebliches Faktum behandeln. Das wäre dann doch ein völkerrechtliches StA-Recht, weil die Effektivität genauer definiert sein muß. Eine Kölner Dissertation in englischer Sprache, *The Genuine Link Concept and the Nationality of Physical and Legal Persons, Ships and Aircraft* (1975) von D. Renton, glaubt nicht, daß man das *genuine link*, die effektive Zugehörigkeit, schon als völkerrechtliches Erfordernis ausgeben könne.

Wahrscheinlich muß man abwarten, ob von menschenrechtlichen Erwägungen aus die Frage neue Seiten gewinnt und einer größeren Klarheit teilhaftig wird.

F. Münch

Plantey, Alain: Droit et pratique de la fonction publique internationale.

L'édition de cet ouvrage a été réalisée avec le concours de l'U.N.E.S.C.O.
Paris: Editions du Centre National de la Recherche Scientifique 1977. 499 S.
F 80.- brosch.

Auf unseren jungen Nachwuchs übt der Dienst in internationalen Organisationen eine erstaunliche Anziehungskraft aus. Man sollte diesen jungen Menschen dieses Buch zu lesen geben, um mancherlei Illusionen von unbeschwerter Weltläufigkeit, von großer persönlicher und politischer Freiheit, von Wohlstand und grenzenlosen Aufstiegsmöglichkeiten zu zerstreuen.

Alain Plantey, Mitglied des französischen «Conseil d'Etat», zeitweise im Dienst der OECD und der Westeuropäischen Union, aber auch mit Erfahrungen in den Vereinten Nationen, hat eine ganz andere Vorstellung von diesem internationalen Dienst: eine Bürokratie, eingebunden in eine strenge hierarchische Ordnung mit hohen Wertmaßstäben der Lauterkeit, Bescheidenheit und politischen Neutra-

lität, die in einem festen Karrieredenken lebt und auch im privaten Bereich auf vitale Lebensäußerungen verzichtet zu Gunsten einer diskreten und taktvollen Neutralität. Ganz offensichtlich schwebt ihm der strenge *esprit de corps* der Führungsschicht des französischen Staates vor, an dem er sein Idealbild des internationalen Dienstes ausrichtet.

Das darf jedoch nicht so verstanden werden, als habe der Autor die Konturen dieses Dienstes einseitig nach seinem Wunschbild verzeichnet. Plantey ist ein äußerst gewissenhafter Praktiker, der in seinem Buch die gesamte Praxis derjenigen internationalen Organisationen aufgefangen hat, an denen die Staaten der westlichen Gruppe beteiligt sind: Die globalen Organisationen aus der Familie der Vereinten Nationen – schon 25 an der Zahl –, die Regionalorganisationen koordinationsrechtlicher Art in Europa und Amerika (Europarat, Organisation Amerikanischer Staaten, OECD, Westeuropäische Union, Nordatlantikpakt und verschiedene europäische Spezialorganisationen) und schließlich die Europäischen Gemeinschaften, denen seine besondere Vorliebe gilt, da die Struktur ihres Dienstrechts am stärksten französischen Vorstellungen entspricht, wenn man von einigen deutschen Verzerrungen absieht. Ausgelassen hat er die Organisationen des östlichen Bündnisses (Warschauer Pakt und Comecon), die auch kaum etwas für sein Idealbild beigetragen hätten. Aber auch so kommt er auf über 200 zwischenstaatliche Organisationen mit einem Personalbestand von über 40000 Bediensteten, selbst wenn man seiner restriktiven Definition der »Dienstkraft« folgt. Als solche erkennt er nämlich nur die Beschäftigten an, welche auf Dauer in den Organisationen tätig sind und deren Dienstverhältnis in hohem Maße durch Aufnahme in einen Stellenplan stabilisiert ist. Lediglich auf Zeit Beschäftigte – in den Vereinten Nationen eine große Zahl! –, vorübergehend tätige Sachverständige, z. B. in der Entwicklungshilfe, oder gar für einzelne Konferenzen angeheuerte Dolmetscher sind nicht mitzuzählen, sondern eher als systemwidriges Ärgernis zu betrachten. Diese Auffassung führt dazu, daß etwa ein Rechtsberater der Vereinten Nationen, der zunächst nur einen Zweijahresvertrag hat, aus dem Funktionärskorps ausgeschlossen wird, während sein Registrator dazu gehört.

Plantey verzichtet darauf, zunächst die Besonderheiten der sehr unterschiedlichen Dienssysteme der einzelnen Organisationen zu charakterisieren, sondern tritt sofort in eine systematische Behandlung ein. Das zwingt ihn etwa in dem ersten Abschnitt über das Recht des Dienstes zu vielfach differenzierten Aussagen, da allgemein gültige Feststellungen angesichts der unterschiedlichen Ausgestaltungen kaum möglich sind.

Diese Rücksicht wird später fallen gelassen. In dem Bestreben, einleitend allgemeine, und zwar sehr entschiedene Feststellungen voranzustellen, gelangt er zu Formulierungen, die in der Folge erheblich relativiert werden müssen. Als Beispiel seien die Ausführungen über die weitgehenden Befugnisse des Dienstherrn (S.265 ff.) genannt, die nicht nur durch die Schilderung ihrer immanenten Gren-

zen, sondern auch ihrer Bindungen an Konsultationspflichten und Mitbestimmungsrechte erheblich eingeschränkt werden müssen. Hier tritt das Bestreben nach Systematisierung in ein Spannungsverhältnis zur Sorgfalt des Pragmatikers.

Methodisch folgt das Buch dem Vorbild der in der deutschen juristischen Gebrauchsliteratur so erfolgreichen Kurzkomentare zu einzelnen Gesetzeswerken. Auf jede knappe und präzise Aussage – manchmal schon auf einzelne Worte – folgt ein Beleg aus einem Vertrag, Statut, einer Richtlinie oder einem Richterspruch. So wird die gesamte Judikatur des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften, der Verwaltungsgerichte der Vereinten Nationen, der Internationalen Arbeitsorganisation, der Organisation Amerikanischer Staaten und der Beschwerdeinstanzen (Commissions de recours) des Europarates, der ELDO, ESRO, NATO, OEEC und OECD erschlossen. Der Unterschied zu den Kurzkomentaren besteht nur darin, daß diese sich auf ein innerlich geschlossenes Gesetzgebungswerk – wie etwa das Bürgerliche Gesetzbuch – beziehen, während sich die hier gegebenen Nachweise auf Sprüche zu Rechtsnormen für ganz unterschiedlich strukturierte Organisationen beziehen.

In Fußnoten ist gewissenhaft auf die umfangreiche Literatur in französischer, englischer und deutscher Sprache hingewiesen. Das findet man in Arbeiten aus dem französischen Sprachraum nur selten. Freilich ist die Literatur in italienischer und spanischer Sprache nicht in demselben Umfang berücksichtigt. In Auseinandersetzungen mit dieser Literatur tritt der Autor nicht ein.

So gibt das Werk in gedrängter Form einen umfassenden Überblick über eine wichtige Erscheinung des internationalen Lebens. Da es ein umfangreiches und nicht leicht zugängliches Material systematisch erschließt, wird es als Handwerkszeug für die Praxis von großem Nutzen sein. Daß die Probleme, welche der Dienst in internationalen Organisationen aufwirft, nur kurz angerissen werden, entspricht der von dem Verfasser gewählten Arbeitsmethode. Seine Arbeit soll die Grundlage für vertiefte Studien werden.

Karl Josef Partsch, Bonn/Ingelheim
Puig, Juan Carlos: Malvinas y régimen internacional. Buenos Aires: Depalma 1983. XXI, 244 S. brosch.

Ronzitti, Natalino: La questione delle Falkland-Malvinas nel diritto internazionale. Contributi di: A. Accolti-Gil [u. a.]. Milano: Giuffrè 1984. XVII, 464 S. (Università degli Studi di Milano, Facoltà di scienze politiche, Studi di diritto internazionale e comparato, 6). L. 32.000.– brosch.

Das Buch von Puig könnte auch heißen: Régimen internacional y su repercusiones sobre Malvinas. Denn der größte Raum ist der Behandlung verschiedener internationaler Systembereiche gewidmet, wobei der Schwerpunkt auf der Darstellung der holistischen Theorie zum internationalen politischen System liegt. Bei den anderen Bereichen handelt es sich um ein internationales kulturelles System, d. h. um die Herrschaft bestimmter Werte im internationalen politischen Verkehr, um die internationale Wirtschaftsordnung und schließlich um die Frage nach der Bildung internationaler Eliten und ihrer Mitwirkung am internationalen politischen

und wirtschaftlichen Prozeß. Puig prüft dann jeweils die Einordnung der Malvinas-Frage in die genannten Systembereiche.

Die Betonung der Malvinas in der Überschrift entspricht der – auch ausdrücklich zugegebenen – Intention des Buches: Puig will taktische Fehler im Vorgehen Argentiniens bei der Lösung des Falkland/Malvinas-Konflikts, die nach seiner Auffassung allein in der Abgabe der Inselgruppe an Argentinien bestehen kann, aufzeigen. Zur Zielsetzung des Buches paßt auch, daß Puig juristische Argumentationen vermeidet. Er geht – unter ausführlichen Zitaten einschlägiger UN-Resolutionen – ohne weiteres davon aus, daß die Falkland/Malvinas dem Dekolonisationsgebot unterfallen; er lehnt – so gut wie ohne Diskussion – ein Selbstbestimmungsrecht der Bewohner ab. Den völkerrechtlichen Herausgabeanspruch Argentiniens gegenüber Großbritannien – sowohl in der Völkerrechtswissenschaft als auch in der politischen Diskussion nach wie vor umstritten – stellt er nicht in Frage und begründet ihn lediglich durch das vollständige Zitat einer Stellungnahme des Interamerikanischen Rechtskomitees (Comité Jurídico Interamericano) aus dem Jahre 1976. Auch die Anwendung von Gewalt bei der »Rückholung« der Inseln wird nicht rechtlich, sondern allein wegen der mangelnden international-politischen Vorbereitung in Frage gestellt.

Insgesamt ist das Buch von Interesse für denjenigen, der in ihm einen Beitrag etwa zur Diskussion um eine New World Order und als praktische Kritik am Völkerrecht und seiner Realität – insbesondere im Hinblick auf die Vereinten Nationen und ihr Recht – sieht. Wer jedoch fundierte Argumente zur Darstellung des Falkland/Malvinas-Problems und zur Lösung wenigstens einiger Einzelfragen hieraus sucht, sollte lieber das von Ronzitti besorgte Werk zu Rate ziehen, dem eine ganz andere Idee und Konzeption zugrundeliegen.

Es ist das Ergebnis eines Projekts, an dem verschiedene, auch jüngere Autoren aus den Bereichen der Rechts- und der politischen Wissenschaft mitgewirkt haben. Das Ziel des Projekts war es, den Falkland/Malvinas-Konflikt historisch, politisch und juristisch im internationalen Zusammenhang aufzuarbeiten. Tatsächlich haben die Beteiligten ein Buch zustandegebracht, das – findet es genügend Beachtung – auf Grund seiner Informationsfülle und insgesamt objektiven Betrachtungsweise erheblich besser als das Buch von Puig geeignet scheint, der Sache, nämlich der trotz des britischen militärischen Sieges noch ausstehenden Lösung des Konflikts um den Anspruch auf die souveräne Herrschaft über die Inseln zu dienen.

Zum Inhalt: Nach der Einleitung von Natalino Ronzitti folgt als erstes der Beitrag von Giorgio Marsico und Giorgio Conetti (*L'evoluzione della controversia e il problema della sovranità*), der im ersten Abschnitt (Marsico) nach einer geo-politischen und geo-ökonomischen Einordnung der Inseln deren Geschichte von der ersten, für verschiedene Seefahrer verschiedener Nationalitäten reklamierten Entdeckung über die Besiedlung und die dadurch auftretenden Probleme bis hin zu den heutigen Konflikten darstellt, an denen im Laufe der Zeit England, Frankreich, USA, Spanien und – als dessen Nachfolger – Argentinien beteiligt

waren. Im zweiten Abschnitt des Beitrags (Conetti) werden die für die Souveränitätsfrage wesentlichen Fakten erörtert. Paolo Cesarini diskutiert im zweiten Beitrag (La situazione delle "Falkland Islands Dependencies") mit negativem Ergebnis sowohl einen *status antarcticus* als auch einen *status rei communis* der Falkland Islands Dependencies (FID), bevor er die rechtlichen Grundlagen der von Argentinien und Großbritannien erhobenen Ansprüche untersucht, und zwar nicht nur in Bezug auf die eigentlichen Falkland/Malvinas, sondern auch auf die ebenfalls zu den FID gehörigen Inseln Süd-Georgia und Süd-Sandwiches. Nachdem er zugunsten von Großbritannien das Effektivitätsprinzip hat durchschlagen lassen, diskutiert Cesarini unter sorgfältiger Unterscheidung zwischen Dekolonisation der Bevölkerung und – der für die Inseln allein in Frage kommenden – Dekolonisation besetzten fremden Territoriums die Frage der Anwendbarkeit des Dekolonisierungsgebots, wobei er nur für Süd-Georgia und die Süd-Sandwiches zu einem eindeutigen Ergebnis zugunsten der britischen Position kommt. Näheres zu diesem Komplex erfährt man – nach einem kurzen Beitrag von Giuseppe Cataldi zur Praxis der UN-Generalversammlung – von Massimo Iovane (Le Falkland/Malvinas: autodeterminazione o decolonizzazione?), der eine gründliche Untersuchung der beiden zentralen, die Positionen Großbritanniens und Argentiniens bestimmenden Grundsätze des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der territorialen Integrität vornimmt. Er spricht weder das erstere der Bevölkerung der Falkland/Malvinas noch das zweitere Argentinien als Grundlage eines Herausgabeanspruchs zu. «Il ricorso alla forza armata da parte argentina e la reazione britannica» ist der Titel eines längeren Beitrages von Andrea Gioia, in dem die Geschichte des bewaffneten Konflikts im Jahre 1982, die verschiedenen Positionen zur Rechtfertigung bzw. Verurteilung der Invasion wie auch der britischen Reaktion auf die Invasion unter den verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten dargestellt und durch eigene Erörterungen des Autors ergänzt werden. Gioia nimmt einen Verstoß Argentiniens gegen Art.2 UN-Charta an. Konsequenz, aber auch aus weiteren Gründen (z. B. im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie unter Ablehnung einer Präklusionswirkung der Resolution Nr.502 des UN-Sicherheitsrats vom 3.4.1982) kommt er zum Schluß, daß die Reaktion Großbritanniens durch Art.51 UN-Charta gerechtfertigt sei. Gabriella Venturini untersucht anschließend unter der Überschrift «Ius in bello nel conflitto anglo-argentino» Anwendbarkeit und Anwendung kriegsvölkerrechtlicher Vorschriften durch die beiden Gegner sowie sonstige beteiligte Staaten (Gewährung von Stützpunkten) von der ersten argentinischen Invasion bis zur Rückführung der Kriegsgefangenen. Der darauf folgende Beitrag von Giuseppe Cataldi behandelt unter dem Titel «Il ruolo del Consiglio di Sicurezza delle Nazioni Unite rispetto al conflitto armato» Inhalt und Wirkung der Resolution Nr.502. Die Haltung der lateinamerikanischen Staaten und der OAS und ihrer Organe im Falkland/Malvinas-Konflikt ist Gegenstand des Artikels «Il ruolo dell'Organizzazione degli Stati Americani» von Achille Accolti-Gil. Nach «Le misure economiche britanni-

che nei confronti dell' Argentina» von Maria Luisa Padelletti folgt von Andrea de Guttry «Le contromisure adottate nei confronti dell'Argentina da parte delle Comunità Europee e dei terzi Stati ed il problema della loro liceità internazionale», wo an Hand der Auffassungen der sanktionierenden und nicht unmittelbar am Konflikt beteiligten Staaten sowie der Völkerrechtslehre und -praxis ausführlich die rechtlichen Voraussetzungen und Grenzen von gegen Argentinien verhängten Wirtschaftssanktionen erörtert werden. Benedetto Conforti beleuchtet das entsprechende Thema beschränkt auf die EG und ihr Recht in knapper Form in «Le sanzioni CEE contro l'Argentina e la loro legittimità alla luce del diritto comunitario». Den Abschluß des Buches bilden die «Prospettive di risoluzione pacifica della controversia» von Benedetto Conforti und Francesco Francioni, in denen die beiden Autoren allerdings – naturgemäß – nicht in der Lage sind, überzeugende Lösungsmöglichkeiten anzubieten; vielmehr wird die Zerfahrenheit der Situation im Ergebnis nur unterstrichen: zwar sprechen insgesamt für die rechtliche und politische Position Großbritanniens die besseren Argumente, sie allein scheinen jedoch in der politischen Praxis nicht für eine endgültige friedliche Lösung auszureichen.

Abgeschlossen wird das Buch schließlich durch ein Autoren- und ein Sachregister.

Christian Rumpf

Siekmann, Robert C. R.: Basic Documents on United Nations and Related Peace-Keeping Forces. Dordrecht, Boston, Lancaster: Nijhoff 1985. XVIII, 273 S. (T.M.C. Asser Instituut). Dfl. 140.–/US \$ 44.50/£ 38.75 geb.

Siekmann hat in dieser Sammlung all jene Dokumente zusammengestellt, die Grundlage des Wirkens der UN Peace-Keeping Forces waren und sind, jenes Ersatzes für die nicht ein einziges Mal wirklich realisierte Möglichkeit der bewaffneten Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen nach dem 7. Kapitel ihrer Satzung. Chronologisch geordnet beginnen die Dokumente mit der United Nations Emergency Force (UNEF) in Ägypten zur Sicherung des Waffenstillstandes nach der Suezkrise 1956 und enden mit der Multinational Force (MNF) im Libanon, die Selbstmordkommandos 1984 aus dem Lande bombten. Letzteres spiegelt sich nicht in den Dokumenten wider, die mit der am 24. September 1982 erklärten Bereitschaft der USA enden, Truppen für eine begrenzte Zeit in Beirut zu stationieren; aber nicht nur die noch lebendige Erinnerung an den tatsächlichen Verlauf dieser Mission, auch viele der Resolutionen und Briefwechsel zu den anderen Missionen lassen als solche die Grenzen deutlich werden, die diesen zunächst außerhalb der einschlägigen Bestimmungen der UN-Charta entwickelten Einsätzen gezogen sind.

Siekmann begleitet die einzelnen Peace-Keeping Forces jeweils von der *enabling resolution* über die Dokumente zu ihrer Finanzierung bis hin zu den (seltenen) Truppenstatuten und Abkommen mit den Entsendestaaten der einzelnen Kontingente; zumeist sind hier nur Briefwechsel zu vermelden und Memoranden über die Entsendung oder auch den Abzug solcher Einheiten. Der ganz besondere Wert

dieser Publikation liegt in der Zusammenstellung all dieser sonst weit verstreuten Dokumente, aus denen sich ein sehr systematisches Bild der Grundlagen der UN Peace-Keeping Missions ergibt, die in vorhersehbarer Zukunft das einzige halbwegs effektive Mittel der Friedenswahrung durch die Vereinten Nationen bleiben werden.

Torsten Stein

Wolfrum, Rüdiger: Die Internationalisierung staatsfreier Räume. Die Entwicklung einer internationalen Verwaltung für Antarktis, Weltraum, Hohe See und Meeresboden/The Internationalization of Common Spaces Outside National Jurisdiction. The development of an international administration for Antarctica, Outer Space, High Seas and the Deep Sea-Bed. English Summary. Berlin [etc.]: Springer 1984. XX, 757 S. (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Begründet von Viktor Bruns, Hrsg. von Rudolf Bernhardt, Karl Doehring, Jochen Abr. Frowein, Bd. 85). DM 198.-/approx. \$ 77.70 geb.

Die liberale, das selbstverantwortete freie Handeln der Staaten implizierende Völkerrechtskonzeption steht in schwerem Abwehrkampf. Sie hat sich zu verteidigen gegen Vorstellungen, die aus der Erkenntnis der Beschränktheit der zur Verfügung stehenden wirtschaftlich verwertbaren Ressourcen und des technologischen Vorsprungs der Industriestaaten vor der überwiegenden Zahl der übrigen Staaten geboren sind und die klar gegen die bislang vorrangig am einzelstaatlichen Interesse orientierte Ausbeutung dieser Ressourcen Front machen. Daher wird unter dem Stichwort des *common heritage of mankind* der Grundsatz der Gemeinschaftsgebundenheit und daraus abgeleitet eine wirtschaftliche und technologische Distributionsordnung postuliert, die nicht nur auf Gewinnegalisierung aus ist, sondern darüber hinaus eine Privilegierung der Entwicklungsländer fordert, um die vorhandenen Reichtums- und Kenntnisunterschiede auf Dauer ausgleichen zu können.

Derartige Überlegungen kurzerhand abtun zu wollen, wäre nicht nur politisch kurzsichtig, sondern auch rechtlich unzulässig. Der Solidaritätsaspekt ist einer Rechtsgemeinschaft immanent, da anders das Recht seine ordnungs- und friedensstiftende Funktion nicht erfüllen kann, und er gewinnt notwendig dort an Bedeutung, wo es nicht mehr oder doch häufig nicht mehr möglich ist, Vorgänge und Entwicklungen in ihren schädlichen Auswirkungen geographisch zu isolieren. Daher ist es auch falsch, dem geltenden Völkerrecht völlige Blindheit in dieser Beziehung nachzusagen. Das Verbot des *neminem laedere* ist in vielen seiner Normen konkretisiert, die Gemeinverträglichkeit ist als Schranke staatlicher Freiheit, z. B. der Meeresfreiheit, die nie absolut war, anerkannt. Richtig ist hingegen, daß dem allgemeinen Völkerrecht besondere Förderungspflichten bislang fremd sind. Dies hat freilich nicht darin seinen Grund, daß derartige positive Leistungsansprüche *a limine* abgelehnt werden, sondern liegt vor allem in der Organisation der Staatengemeinschaft begründet. Gerade weil man vom Vordringen des »Sozialstaatsprinzips« im Völkerrecht spricht, ist es heilsam, daran zu erinnern, daß dieses

Prinzip auf den Staat bezogen ist, also eine Instanz, die nicht nur in der Lage ist, den sozialen Ausgleich effektiv durchzuführen, sondern dies von einer relativ homogenen Wertung aus und vor allem demokratisch verantwortet und rechtsstaatlich kontrolliert tut. Die schlichte Überantwortung der Verwaltung des Solidaritätsgrundsatzes an die Staatenmehrheit ist deshalb abzulehnen, weil dies die Staatenminderheit rechtlich – nicht notwendig machtmäßig – weitgehend schutzlos stellen würde.

Wolfrum geht in seiner weitausgreifenden Monographie dieser Problematik unter dem Aspekt der »Internationalisierung staatsfreier Räume« nach. Als »staatsfrei« werden Räume bezeichnet, die weder einem Staat noch mehreren Staaten zugeordnet sind und die durch das dreifache Fehlen einer Bevölkerung, einer umfassenden Rechtsordnung und einer Distributionsordnung charakterisiert sind. Als internationale Gemeinschaftsräume dieser Art werden die Antarktis, der Weltraum, die Hohe See und der Tiefseeboden definiert. Wolfrum untersucht, in welchem Maße diese Räume dem Internationalisierungskonzept unterworfen wurden bzw. ob sich einschlägige Tendenzen in dieser Richtung feststellen lassen, wobei materieller Kernpunkt dieses Konzepts die Inpflichtnahme der einzelnen Staaten zum Wohl der Staatengemeinschaft ist (also nicht nur eine bloße Schrankenziehung der aus der Souveränität fließenden Handlungskompetenzen); letzte Steigerung dieses Konzepts ist die unmittelbare Einschaltung einer internationalen Organisation, der es obliegt, das mit der Internationalisierung verfolgte Ziel zu effektuieren.

In einem 1. Teil geht es Wolfrum um eine Bestandsaufnahme des bislang – noch unter Ausklammerung der Ergebnisse der 3. Seerechtskonferenz – geltenden Rechtszustandes. Auf der untersten »Internationalisierungsstufe« steht die Antarktis. Angesichts des bestehenden antarktischen Rechtssystems vermag Wolfrum zu Recht von einer Internationalisierung nicht zu sprechen, obgleich Internationalisierungselemente nicht zu leugnen sind. Die Situation ist labil und ist rechtlich sowohl in Richtung einer Nationalisierung wie Internationalisierung, worauf gerade in den letzten Jahren verschiedene Entwicklungsländer energisch drängen, offen. Man muß bezüglich der Antarktis bei der rechtlichen Einschätzung allerdings wohl auch beachten, daß an der grundsätzlichen Möglichkeit – von Art. IV Antarktisvertrag einmal abgesehen –, an dem antarktischen Territorium als einer *res nullius* territoriale Souveränität zu begründen, schwerlich Zweifel bestehen können. Insoweit unterscheidet sich der rechtliche Befund von der Rechtslage des Meeres und des Weltraums samt der Himmelskörper, und dies wird der Einnahme der Antarktis als *common heritage of mankind* ganz grundsätzlich andere Hindernisse als bei den übrigen staatsfreien Räumen in den Weg legen.

Die Einschätzung der Internationalisierungstendenzen im Hinblick auf die See fällt sehr differenziert aus. Was die Schifffahrtswelt angeht, so ist die nationale Kompetenz nicht grundlegend eingeschränkt worden. Etwas stärker sind die Internationalisierungsansätze im Bereich der Fischerei (Fischereikommissionen), schwächer wieder bezüglich des Schutzes der marinen Umwelt gegen Abfallbesei-

tigung auf See, wobei immerhin bemerkenswert ist, daß es mit der Stockholmer Umweltkonferenz von 1972 gelungen ist, dieses Gebiet aus dem völkerrechtlichen Nachbarrecht herauszulösen und damit konzeptionell wenigstens den Boden für eine Internationalisierung zu bereiten. Wolfrum kann im Ergebnis zwar eine materielle Verdichtung und Verfestigung der Verhaltenskodices für die Nutzung der See feststellen, aber auch, daß weder eine Verstärkung der Einflußnahme internationaler Organisationen (einschließlich IMCO/IMO) noch des Einflusses von Drittstaaten zu Lasten der Position der Flaggenstaaten eingetreten ist. Ungeachtet dessen lassen die vorhandenen, wenngleich noch schwachen Internationalisierungsansätze die veränderte Zielsetzung erkennen, die sich abzulösen beginnt von dem Schutz individueller und damit notwendig konkurrierender Nutzungsinteressen und übergeht auf den Schutz der angemessenen Nutzung für alle. Wolfrum macht mit großem Recht auf den fließenden Konzeptionsübergang aufmerksam (S.266), dessen Vollzug den Wechsel des Destinatärs der Nutzungsmöglichkeit bezeichnen würde.

Am weitesten fortgeschritten und relativ am wenigsten umstritten ist die Rechtslage des Weltraums. Die Errichtung einer Weltraumsolidargemeinschaft ist auf der Grundlage des Weltraumvertrages – und wohl inzwischen auch des Völkergewohnheitsrechts – weitgehend abgesichert; auch die soziale Komponente (Ausgleichsgedanke) ist gegeben. Zugunsten dieser Entwicklung hat zweifellos gewirkt, daß die Nutzungsmöglichkeit des Weltraums und der Himmelskörper erst relativ spät in die Vorstellungswelt der Staaten getreten ist. So ist insoweit auch der Gedanke des *common heritage of mankind* auf vergleichsweise geringen Widerstand gestoßen. Immerhin zeigt gerade der Mondvertrag, daß dieser Gedanke durchaus maßvoller Ausgestaltung, zumindest der Abstufung fähig ist; dies gilt sowohl bezüglich der Einbeziehung internationaler Organisationen in die Systemüberwachung als auch materiell bezüglich der Berücksichtigung der Interessen der Staaten, die besondere Weltraumaufwendungen erbringen.

In einem 2. Teil (S.328–679), der zugleich der deutliche Schwerpunkt des Buches ist, analysiert Wolfrum – stets unter dem Blickwinkel der Internationalisierung oder Renationalisierung – die Neuordnung des Seerechts durch die 3. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen. Dabei geht es primär um das Meeresbodenregime (S.328–621), aber auch um die Bemühungen um den marinen Umweltschutz (S.622–651) und die Nutzung und Erhaltung der Fischbestände (S.652–679).

Besonders verdienstvoll ist die eingehende Behandlung des *common heritage*-Prinzips. Dabei wird nicht nur auf die unbestrittenen Elemente dieses Prinzips aufmerksam gemacht (Okkupationsverbot, friedliche Nutzung, Vermeidung von Umweltschäden, Berücksichtigung der Notwendigkeiten zukünftiger Generationen), sondern auch deutlich herausgestellt, daß daraus ein Empfängerprioritäten einschließendes Verteilungsprinzip und organisatorische Forderungen folgen, daß es also sowohl entwicklungspolitische als auch institutionelle Aspekte sind, die

dieses Konzept von einer »Schrankenlehre« für die einzelstaatliche Freiheit (der See) unterscheiden. Freilich ist es so, daß das *common heritage*-Konzept nach wie vor offen ist; auch Art.136 SRK enthält keine allgemeine Charakterisierung, und der Mondvertrag im Verhältnis zur Seerechtskonvention zeigt gleichfalls die Flexibilität des Prinzips. Wenn Wolfrum in seiner für das Verständnis sehr hilfreichen zusammenfassenden Kritik an den Diskussionen und Ergebnissen der Seerechtskonferenz bestreitet, daß man sich für das beschlossene Meeresbodenregime auf das *common heritage*-Prinzip habe berufen können, so ist ihm zwar insoweit zu folgen, als sich aus diesem Prinzip keine zwangsläufigen Konsequenzen dieser Art ergeben, aber die Berufung auf das Prinzip bleibt gleichwohl konzeptionell möglich, weil das Prinzip diese Konsequenzen auch nicht ausschließt. Dies ist es ja gerade, was derartige Grundsätze nahezu beliebig und – läßt man sich auf sie einmal ein – unwiderleglich instrumentalisierbar macht.

Was die – negative – Einschätzung der Frage betrifft, ob das Meeresbodenregime angesichts der gegebenen Zurückhaltung bzw. Ablehnung wichtiger Staaten sich als Völkergewohnheitsrecht (im Sinne eines Verbots einzelstaatlichen Meeresbergbaus) wird etablieren können oder ob eine statusvertragliche Ausdehnung der Vertragswirkungen auf Nicht-Konventionsstaaten denkbar erscheint, weiß sich der Rezensent mit dem Verfasser ganz einig. Im übrigen erscheint ihm die in sich fast monographische Untersuchung und Bewertung der Zusammensetzung, der Funktion und der Arbeitsweise der International Sea-Bed Authority (S.511–607) noch besonders hervorhebenswert.

Angesichts der großen Leistung Wolfrums fallen kritische Bemerkungen schwer. Zwei seien dennoch artikuliert. Die erste betrifft den voluminösen Umfang des Werkes, der zwangsläufig zu gewissen Wiederholungen Anlaß gibt und manchmal durch die in sich durchaus interessante Darstellung und Analyse einer Fülle von Detailproblemen das Grundanliegen des Verfassers verdunkelt. Dabei behaupte ich nicht, daß Verf. sich auf nicht zum Thema gehörige Exkurse einläßt, doch es wäre andernfalls wohl möglich gewesen, die Grundthesen des Verfassers durchgängig noch deutlicher werden zu lassen. Wolfrum versucht dem freilich dadurch abzuweichen, daß er immer wieder Zwischenzusammenfassungen einschiebt und eine zusammenfassende Gesamtwürdigung an den Abschluß seines Werkes stellt.

Die zweite Bemerkung betrifft einen sachlichen Aspekt, den Wolfrum zwar sieht, dessen weitere Verdeutlichung aber m. E. sinnvoll gewesen wäre. Gemeint ist die mit der Internationalisierungskonzeption einhergehende Rollenveränderung internationaler Organisationen, die wenn nicht zwangsläufig, so doch wahrscheinlich ist. Die sich hier möglicherweise anbahnende Umgestaltung des Verhältnisses von Staaten zu internationalen Organisationen wäre einiger dogmatischer Überlegungen wert gewesen, die Wolfrum zum Schluß nur noch knapp andeuten kann (S.702–706). Hier hätte man auch das Fazit, es rechtfertige sich nach allem, »von der Entwicklung eines internationalen Verwaltungsrechts für Antarktis, Welt-

raum, Hohe See und Meeresboden zu sprechen« (S.706), wohl stärker fundieren müssen. So steht der fast handbuchartige Charakter des Werks dogmatischer Aufarbeitung der völkerrechtsstrukturellen Folgen der geschilderten Entwicklung etwas im Wege.

Ungeachtet dieser Kritik hat Wolfrum ein Werk präsentiert, das durch Sachkenntnis, Analyse und Wertung beeindruckt. Eine vergleichbare Darstellung gibt es nicht. Man spürt, wie der Verfasser, Mitglied der deutschen Seerechtsdelegation, von dem Gegenstand der Arbeit fasziniert, aber nicht geblendet ist, und man dankt ihm die Nüchternheit, mit der er seine Schlüsse zieht. Eckart Klein, Mainz **Yearbook Commercial Arbitration. Vol.X-1985.** General Editor: Pieter Sanders with the cooperation of the T.M.C. Asser Institute for International Law, The Hague. (Deventer: Kluwer 1985). XXX, 604 S. (International Council for Commercial Arbitration). Dfl.110.-/UK £30.50/US \$38.- brosch.

Das (zum letzten Mal) von Pieter Sanders in Zusammenarbeit mit dem T.M.C. Asser Institut, Den Haag, herausgegebene Yearbook Commercial Arbitration informiert auch in seinem neuesten Band 10 wieder rasch und zuverlässig über Entwicklungen in einem Rechtsgebiet, dessen Bedeutung in umgekehrtem Verhältnis zu seiner allgemeinen Zugänglichkeit steht. Das Jahrbuch präsentiert sein Material, dessen Umfang entsprechend der Praxis in diesem Bereich offensichtlich unaufhaltsam zunimmt, nach bewährtem Muster in sieben Teilen.

Der erste Teil, der Länderberichten über nationale Rechtsvorschriften und Praxis zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit vorbehalten ist, bringt anstelle von Ergänzungen früherer einen vollständig neuen Bericht über Jugoslawien. Der zweite Teil enthält nationale Gerichtsurteile in Schiedssachen sowie eine Reihe, teilweise bisher unveröffentlichter, internationaler Schiedssprüche. Von letzteren sind insbesondere die Auszüge aus den im Rahmen des International Centre for the Settlement of Investment Disputes ergangenen Urteilen in den Fällen *Amco Asia v. Republic of Indonesia* und *Klöckner v. Cameroon* zu erwähnen. Im dritten Teil sind Verfahrensordnungen und andere Materialien nationaler und internationaler Schiedsinstitutionen wiedergegeben. Noch breiteren Raum als in früheren Bänden nehmen sodann in diesem Teil Schiedssprüche des Iran-United States Claims Tribunal ein, dessen Rechtsprechung sowohl nach Zahl als auch Umfang der Urteile inzwischen einen erheblichen Zuwachs zu verzeichnen hat. Hinzuweisen ist hier besonders auf Entscheidungen des sog. "Full Tribunal" zur Zuständigkeit des Schiedsgerichts über Klagen iranischer Banken auf Grund von *standby letters of credit*, von *non-profit corporations* und von Klägern, die sowohl die amerikanische als auch die iranische Staatsangehörigkeit besitzen (letzteres Urteil bestätigt im wesentlichen eine frühere Entscheidung einer Kammer des Gerichts im *Esphahanian-Fall*; siehe dafür Yearbook Commercial Arbitration, Bd.9 [1984], S.273). Weiter sei hier verwiesen auf Urteile zu Enteignungsfragen (Zwischenurteil in *Starrett Housing*), zur ungerechtfertigten Bereicherung als Anspruchsgrundlage gegenüber einer staatlich kontrollierten Einrichtung (*Sea-Land Service, Inc.*) sowie

zu Devisenbeschränkungen und dem IMF-Abkommen (*Hood Corporation*). Schließlich spiegeln die abgedruckten Auszüge die wachsende Zahl von Entscheidungen wider, in denen das Tribunal einstweilige Maßnahmen anordnet.

Kein Material findet sich im vierten Teil dieses Bandes, der für neue gesetzliche Regelungen einzelner Staaten im Zusammenhang mit internationaler Schiedsgerichtsbarkeit vorgesehen ist. Urteile nationaler Gerichte zum New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1958 sind auszugsweise im fünften Teil abgedruckt; diese Gerichtsentscheidungen werden den entsprechenden Artikeln des Übereinkommens zugeordnet und kommentiert. Der sechste Teil enthält einen Bericht über Aus- und Fortbildung (nationaler) Schiedsrichter in den USA. Der letzte Teil bringt bibliographische Hinweise und eine Liste internationaler Schiedseinrichtungen mit relevanten Daten. Das konsolidierte Inhaltsverzeichnis für alle bisherigen Bände sowie die konsolidierte Inhaltsübersicht vor jedem Teil erleichtert den Gebrauch des Jahrbuchs als ganzes erheblich.

Norbert Wühler, Den Haag